Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 17. Mai 2013

Nr. 11

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück31
Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück31
Besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Osnabrück (Vorkaufsrechtssatzung)32
Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen der Stadt Osnabrück vom 23. 07. 2001
in der Fassung vom 13. 12. 200532

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 07. 05. 2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 272 Frankfurter Heerstraße –
 Änderung (beschleunigtes Verfahren)
 Planbereich: Zum Himmelreich 11
- Bebauungsplan Nr. 352 Feldblumenweg 8. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
 Planbereich: südlich Am Mühlenkamp 42a, nördlich Salbeiweg

Die Bebauungspläne mit Begründung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 17. 05. 2013

Der Oberbürgermeister In Vertretung Thomas Fillep Stadtrat



Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 07. 05. 2013 gemäß §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

 Veränderungssperre Nr. 55 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 536 – An den Klausegärten –

Planbereich: zwischen Bülowstraße, Humboldtstraße, Buersche Straße und Bohmter Straße

Die Veränderungssperre kann im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Osnabrück, 17. 05. 2013

Der Oberbürgermeister In Vertretung Thomas Fillep Stadtrat



Stadt Osnabrück

Besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Osnabrück (Vorkaufsrechtssatzung)

Der Rat der Stadt hat am 07. 05. 2013 gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

 Vorkaufsrechtssatzung im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 600 – Einkaufszentrum Neumarkt – (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Planbereich: zwischen Neumarkt, Johannisstraße, Große Rosenstraße, Kolpingstraße und Lyrastraße

Die Vorkaufsrechtssatzung kann im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen-über der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 17. 05. 2013

Der Oberbürgermeister In Vertretung Thomas Fillep Stadtrat



Stadt Osnabrück

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen der Stadt Osnabrück vom 23. 07. 2001 in der Fassung vom 13. 12. 2005

Die Satzung vom 23. 07. 2001 in der Fassung vom 13. 12. 2005 wird wie folgt geändert:

8 1

Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung vom 23. 07. 2001 in der Fassung vom 13. 12. 2005 wird durch die Anlage 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.

Die Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Satzung vom 23. 07. 2001 in der Fassung vom 13. 12. 2005 wird durch die Anlage 2 dieser Änderungssatzung ersetzt.

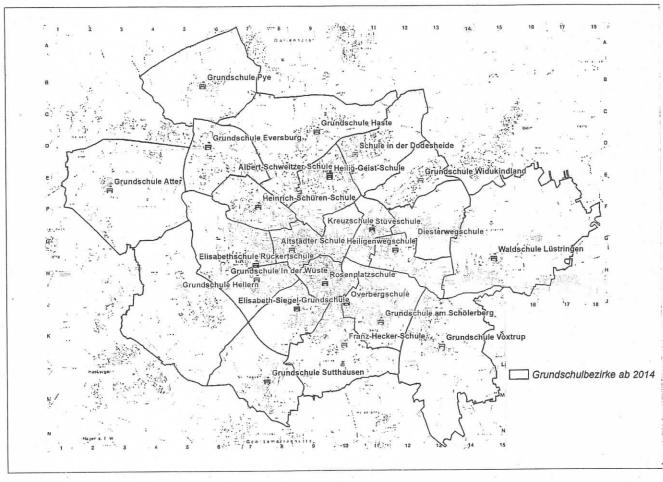
82

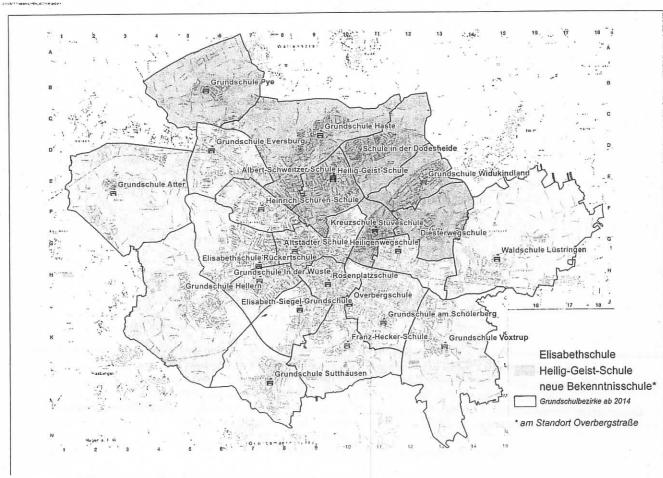
Diese Satzung tritt zum 01. 08. 2014 in Kraft.

Osnabrück, den 07. 05. 2013

Stadt Osnabrück

gez. Rzyski Stadträtin





Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.